

- 
- 7.3 Entsteht dem AN ein Schaden dadurch, daß beim Auftraggeber oder bei anderen an der Aufgabenstellung mitwirkenden Unternehmen, die nicht im direkten Vertragsverhältnis zum AN stehen, Anlagenleile ausfallen oder diese mit den ihnen obliegenden Leistungen in Verzug geraten, so kann dieser vom AN zusätzlich monatlich in Rechnung gestellt werden zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (Regelung der Vergütung über sogenannte Verlust- und Ausfallzeiten). Der AN wird dem Auftraggeber den Eintritt solcher Umstände umgehend mitteilen.
- 7.4 Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungsverpflichtung gemäß 2.3 und 2.4 dieser Bedingungen nicht oder unvollständig nach, so kann der AN zur interessengerechten Vertragserfüllung geeignete Dritte einschalten und die dabei entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
- 7.5 Werden durch Änderungen oder Erweiterungen des Auftrages, wozu immer die schriftliche Zustimmung vom AN erforderlich ist, die Grundlagen der Preisgestaltung für die im Vertrag vorgesehenen Leistungen geändert, so hat der AN Anspruch auf Festsetzung einer neuen Vergütung unter Berücksichtigung von Mehr- oder Minderkosten.
- 8. Zahlungen**
- 8.1 Die Vergütung für die vom AN zu erbringenden vertraglichen Leistungen wird, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wie folgt fällig:
- |     |  |
|-----|--|
| 30% | bei Auftragsvergabe  |
| 30% | nach Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferzeit  |
| 30% | nach Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferzeit   |
| 10% | nach Abnahme, spätestens jedoch einen Monat nach Zugang der Erklärung der Abnahmebereitschaft und Einladung zur Abnahme. |
- 8.2 Die jeweils vereinbarte Zahlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu leisten.
- 8.3 Der Auftraggeber gerät bei Nichtbeachtung des vereinbarten Zahlungsplanes ohne Mahnung in Verzug und hat dann dem AN Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus dem Verzug bleibt davon unberührt.
- 8.4 Der Auftraggeber verzichtet auf Ausübung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1 Der AN wird die ihm obliegenden Vertragsleistungen sorgfältig und nach dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft erbringen.
- 9.2 Der AN verpflichtet sich für die Dauer von sechs Monaten gerechnet seit dem Tag der Abnahme - Mängel in seinem Programmsystem oder Leistungen nach seiner Wahl zu beseitigen oder Ersatz zu liefern.
- 9.3 Der AN haftet nur für unmittelbare Schäden.
- 9.4 Etwaige Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die zur Mängelbeseitigung notwendige Unterstützung zu gewähren.
- 9.5 Die Mängelbeseitigung durch den AN setzt voraus, daß die Mängel vom Auftraggeber detailliert dargelegt sind.
- 9.6 Der Auftraggeber hat die Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit unbegründeten Mängelrügen oder durch Mängel entstehen, die durch den AN nicht zu vertreten sind.
- 9.7 Etwaige Ansprüche gegen den AN aus positiver Vertragsverletzung sind ausgeschlossen.
- 9.8 Bei Eingriffen in die Leistungen vom AN durch den Auftraggeber oder Dritte entfallen jegliche Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegenüber dem AN.
- 10. Haftungsbeschränkungen**
- 10.1 Gehen die vom Auftraggeber dem AN zur Verfügung gestellten Testdaten oder Unterlagen verloren oder werden Datenträgermaterialien beschädigt beschränkt sich die Haftungspflicht vom AN auf den Materialwert der Datenträger. Der AN kann nicht für Kosten der Datenwiederbeschaffung herangezogen werden.
- 10.2 Bei Verstoß gegen vereinbarte Geheimhaltungspflichten haftet der AN für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 11. Kündigung**
- 11.1 Die Vertragsparteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 11.2 Sollten Gründe, die nicht durch den AN zu vertreten sind, zur Vertragskündigung führen oder die Leistungserbringung unmöglich machen, steht dem AN die vereinbarte Vergütung zu, unter Anrechnung dessen was infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt. Vorstehendes gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in den schriftlich bestätigten Vereinbarungen.
- 11.3 Erfolgt die Vertragskündigung aus Gründen, die ausschließlich durch den AN zu vertreten sind, so steht dem AN nur die Vergütung seiner bis dahin erbrachten Leistungen zu.
- 12. Schlußbestimmungen**
- 12.1 Sofern einzelne Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages und der Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sind oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien haben die unwirksamen Bestimmungen durch rechtlich zulässige und der unwirksamen Bestimmung nahekommenden Vereinbarungen zu ersetzen.
- 12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers
- 12.3 Für das Vertragswerk und die beiderseitigen Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich deutsches Recht.
-